

# STADT BENSHEIM

# BEBAUUNGSPLAN "BERLINER RING SÜDLICH BADESEE" mit integriertem Landschaftsplan

Für die Flurstücke: Gemarkung Bensheim, Flur 19, Nr.: 401/9, 401/12, 401/17, 401/22, 401/23, 401/18 und teilweise Nr.: 46 Flur 26, Nr.: 47/1, 48/1, 49/1, 50/1 und teilweise Nr.: 52

## Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan „Berliner Ring südlich Badesees“

Stand 10. November 1997

Die nachfolgend aufgelisteten Festsetzungen sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem im Bebauungsplan „Berliner Ring südlich Badesees“ zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Planerstellung werden durch die folgenden textlichen Festsetzungen ergänzt.

### A. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1) BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, sowie Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche, Stellung der baulichen Anlagen § 9 (1) Nr. 2 BauGB werden durch die Planerstellung festgelegt. In Ergänzung hierzu werden folgende Festsetzungen getroffen.

In dem nach § 11 BauNVO festgesetzten Sondergebiet „Bau- und Gartenmarkt“ sind grundsätzlich nur innenstadtbürgliche Sondernutzungen zulässig. Eine diesbezügliche „Positivliste“ bzw. eine „Negativliste“ sind Bestandteil des städtebaulichen Vertrages, der zwischen der Stadt und dem Betreiber des Bau- und Gartenmarktes abgeschlossen ist.

In dem nach § 8 BauNVO festgesetzten Sondergebiet sind Vergnügungsgelände und Einzelhandelsbetriebe unzulässig.

Die überbaubaren Flächen sind durch Baugrenzen festgesetzt. Die Baugrenzen können durch Vorbauten wie z.B. Erker, Vordach etc. geringfügig (bis zu 1,50 m Tiefe) überschritten werden, wenn diese in einzelnen nicht breiter als 5,0 m (Gewerbegebiet und Sondergebiet) bzw. 3,0 m (Mischgebiet) sind.

Innere durch Baugrenzen umschlossene „Lager- und Verkaufsfreiflächen“ sind Gebäude unzulässig. Als Ausnahme hiervon sind zulässig: „Fliegende Bauten“, d.h. solche mit zeitlich befristeter Aufstellung und kleinere Gebäude zu Ausstellungszwecken.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO, insbesondere auch „Fliegende Bauten“ zu Ausstellungszwecken, zulässig. (§ 23 (5) BauNVO).

Je Gewerbegrundstück sowie im SO-Gebiet ist nur eine Wohnung für Aufsichts- oder Berechtigspersonen, Betriebsleiter oder Betriebsinhaber zulässig, wobei eine Wohnfläche von maximal 200 m<sup>2</sup> je Grundstück nicht überschritten werden darf.

### 2. Garagen und Stellplätze § 9 (1) Nr. 4 BauGB und § 12 (4) BauNVO

Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem dafür vorgesehenen privaten Parkplatz sowie innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Stellplätze innerhalb der als Lager- und Verkaufsfreiflächen festgesetzten Bereiche sind unzulässig.

Entlang der Parkplatzzufahrt innerhalb des SO-Gebietes sind auf eine Länge von 45 m, gerechnet ab der Grenze des öffentlichen Straßennetzes, beidseitig der Zufahrt Stellplätze unzulässig.

### 3. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Bei Wohnbauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches sind aufgrund der Vorbelastungen durch die angrenzenden Verkehrsanlagen Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 zu erwarten. Es sind daher geeignete passive Schallschutzmaßnahmen für Außenräume in den Bauunterlagen nachzuweisen. Der Nachweis hat auf Grundtagen der DIN 4109 zu erfolgen. Folgende Lärmpegelbereiche sind gemäß Gutachten der Ingenieurgesellschaft Guschka, Bericht Nr. I 97-410 vom 30.04.1997 zu berücksichtigen.

IO-Nr.	Bezeichnung	Fassade	Bewertungspegel tags (dB(A))		Mittl. Außenlärmpegel		Lärmpegelbereich
			Gewerbe	Straße	dB(A)	dB(A)	
1	Wohnhaus Nr.113/115	Nord	56,3	57,7	63,1	III	
		Ost	56,5	60,5	65,0	IV	
		Süd	47,3	54,7	57,8	IV	
		West	52,9	63,9	67,2	IV	
2	Wohn-/Bürohaus Nr.123	Nord	42,5	58,1	61,2	III	
		Ost	53,8	57,1	62,0	III	
		Süd	49,9	66,8	69,9	IV	
		West	28,4	68,1	71,1	V	

Bewertung des bestehenden Straßenverkehrslärms nach DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

Ansprüche an die Straßenbauverwaltung oder die Stadt können nicht geltend gemacht werden.

### B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 87 HBO

#### 1. Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken etc.) § 87 (1) Nr. 3 HBO

Die Sichtweite an Grundstückszu- und -ausfahrten (Mindestsichtfelder) sind zwischen 0,80 m und 2,50 m von ständigen Sichtbehindern, parkenden Fahrzeugen und sich behinderndem Bewuchs dauerhaft freizuhalten.

#### 2. Gestaltung von Stellplätzen § 87 (1) Nr. 4 HBO

Befestigte Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. Rasengitter, Breitenwegpflaster oder Schotterrasen) auszubilden.

#### 3. Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser § 87 (2) Nr. 3 HBO

Um Trinkwasser einzusparen (§ 55 HWG), ist für die Grünflächenbewässerung und Wasserversorgung des Gartenmarktes Regenwasser aufzufangen und zu nutzen.

Regenwasserzisternen sind nur innerhalb der Gebäude oder unterirdisch zulässig. Das Regenwasser kann alternativ in Teichen gespeichert werden.

Nicht verwendetes Niederschlagswasser ist innerhalb des Geltungsbereiches zu versickern. Entsprechende Maßnahmen sind nach dem Hessischen Wasser Gesetz (HWG) u. U. unterzubringen.

Flächen im Gewerbegebiet und SO-Gebiet, die starker Verschmutzung unterliegen, sind in die Kanalisation zu entwässern.

#### 4. Verwendung bestimmter Brennstoffe § 87 (2) Nr. 2 HBO

Zur Vermeidung von Umweltbelastungen (Reduzierung klimarelevanter Emissionen) sowie zur rationalen Verwendung von Energie ist als Hauptenergieträger zu Heizzwecken Erdgas vorzuziehen. Feste und flüssige Brennstoffe sind unzulässig.

#### 5. Regelung der Zu- und Abfahrt

Das SO-Gebiet (Teilgebiet A) ist ausschließlich vom Berliner Ring aus anzufahren. Die Ausfahrt hat ebenfalls zum Berliner Ring zu erfolgen. Eine Zu- und Abfahrt durch die Unterführung Schwabheimer Straße ist ausgeschlossen. Eine Zu- und Abfahrt für Rettungsfahrzeuge ist zulässig.

### C) Grünordnung

#### 1. Dachbegrünung (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Gebiet A: Mindestens 11.700 qm Dachfläche des Heimwerkermarktes sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Gebiet C: Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu einer Neigung von 15° sind dauerhaft zu begrünen.

#### 2. Fassadenbegrünung (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB, § 7 (1) Nr. 1 HBO)

Gebiet A: Mindestens 30 % der nördlichen und westlichen Fassade des Heimwerkermarktes sind mit Rank- und Kletterpflanzen der Auswahlliste 2 zu begrünen. Gebiet C: Großflächige, übergeschlossene Fassaden von mehr als 15 m<sup>2</sup> Anschlagfläche sind mit Rank- und Kletterpflanzen der Auswahlliste 2 zu begrünen (1 Stck./fm Wand).

#### 3. Private Grünfläche im Gebiet A und C (§ 9 (1) Nr. 10 BauGB, § 9 (1) Nr. 25 BauGB, § 7 (1) Nr. 5 HBO)

Die private Grünfläche im Gebiet A (Randbereich des Parkplatzes und entlang des Berliner Rings) ist zu mindestens 90 % mit einer Vegetationsdecke dauerhaft zu begrünen. Mindestens 50 % der privaten Grünfläche ist mit Sträuchern der Auswahlliste 2, die restlichen Flächen können mit Bodendeckern und niedrigen Sträuchern bepflanzt werden. Im Gebiet A müssen in der privaten Grünfläche 20 Laubbäume der Auswahlliste 1a (Stammumfang 10-16 cm) gepflanzt werden.

#### 4. Parkplatz des SO-Gebietes/ Gebiet A (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB, § 7 (1) Nr. 4 HBO)

Im Bereich des Parkplatzes des SO-Gebietes sind 50 Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 14-16 cm der Auswahlliste 1a zur Beschattung der Stellplätze zu pflanzen. Die im Plan dargestellten Bäume innerhalb des Parkplatzes sind in ihrer Lage variabel und dem Ausbaustand anzupassen. Jeder Baum muß eine Baumhöhe von mindestens 4 m haben, es muß für einen Anfahrtschutz gesorgt werden.

#### 5. Anlieferung und Feuerwehrraumfahrt Gebiet A

Der Zufahrtsweg für die Anlieferung und die Feuerwehrraumfahrt sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen oder sind seitlich in die Grünflächen zu entwässern, ausgenommen ist die LKW- Wendeanlage am Ende des Zufahrtsweges für die Anlieferung.

#### 6. Lager- und Verkaufsfreiflächen Gebiet A

Mindestens 30 % der Lager- und Verkaufsfreiflächen des Heimwerkermarktes sind in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen oder die Flächen sind in die seitlich angrenzenden Grünflächen zu entwässern.

#### 7. Einfriedungen (§ 87 (1) HBO)

Zäune, die höher als 1,5 m sind und an eine öffentliche Fläche grenzen, sind mit Sträuchern der Auswahlliste 2 zu verdecken (Pflanzstreifen mindestens 1 m breit) oder müssen mindestens mit Rank- und Kletterpflanzen der Auswahlliste 3 zu begrünt werden. Die Breite der im Plan dargestellten Hecken ist davon unabhängig herzustellen.



### 8. Zulässige Gehölzarten (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB, § 87 (1) Nr. 5 HBO)

Bei Pflanzungen, sowohl auf öffentlichen als auch auf privaten Grünflächen, sind standortgerechte Pflanzen oder Pflanzen der folgenden Auswahllisten zu verwenden:

#### Auswahlliste 1a: Laubbäume für Stellplatzflächen

Acer platanoides	Sittelfahnen Bergahorn	Pyrus ussuriensis	Milchbäume
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Pyrus calleryana	Staubtanne
Corylus colurna	Baumhasel		

#### Auswahlliste 1b: Laubbäume für private und öffentliche Grünflächen

Acer platanoides	Sittelfahnen Bergahorn	Quercus robur	Silberliche
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Quercus petraea	Milchbäume
Acer campestre	Feldahorn	Salix caprea	Vogelbeere
Cornus sanguinea	Handlanger	Salix alba	Weißerleite
Corylus avellana	Haselnuß	Salix viminalis	Sonnenweide
Crataegus monogyna	W. Hosen	Tilia cordata	
Euroyria europaea	Pflaumenblücher	Tilia platyphyllos	
Prunus avium	Liguster	Ulmus glabra	
Prunus padus			

#### Auswahlliste 2: Sträucher

Acer campestre	Feldahorn	Lonicera xylosteum	Heckenrösche
Cornus sanguinea	Handlanger	Rosa spinosa	Silberrose
Corylus avellana	Haselnuß	Rosa rugosa	Wirtrose
Crataegus monogyna	W. Hosen	Sambucus nigra	Häublär
Euroyria europaea	Pflaumenblücher	Tilia platyphyllos	Sonnenweide
Ligustrum vulgare	Liguster	Viburnum opulus	Sonnenweide

#### Auswahlliste 3: Rank- und Kletterpflanzen

Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe	Fallopia auberti	Kletternelke
Hedera helix	Efeu	Lonicera peduncularis	Gelbweide
Humulus lupulus	Hopfen	Parthenocissus tricuspidata	Kletterwein

### 9. Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Neupflanzungen sind zu erhalten und dauerhaft zu pflegen, Abgänge sind zu ersetzen. Vorhandener Bewuchs ist zu schonen. Die im Plan gekennzeichneten Gehölze sind zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, zu bewahren (DIN 19320 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen). Falls durch die Erhaltung dieser Bäume und Sträucher die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird und eine Verpflanzung nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstücks durch angemessene Ersatzpflanzungen eine Kompensation erzielt wird.

### D. Hinweise

#### 1. Versorgungsleitungen

Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen sind, bei Neupflanzungen von Bäumen, Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen. Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

#### 2. Bodenkennmäler (§ 20 Abs. 3 HdschG)

Es ist mit Grundwasser in einer Tiefe von 3,00 bis 5,00 m zu rechnen. Mittel- bis langfristig sind auch Grundwasserstände im Bereich von 1-2 m unter Gelände möglich. Eine objektbezogene Baugrunduntersuchung wird empfohlen.

#### 3. Grundwasserstand, Baugrund

Es ist mit Grundwasser in einer Tiefe von 3,00 bis 5,00 m zu rechnen. Mittel- bis langfristig sind auch Grundwasserstände im Bereich von 1-2 m unter Gelände möglich. Eine objektbezogene Baugrunduntersuchung wird empfohlen.

#### 4. Löschwasserversorgung

Zur Sicherung der Löschwasserversorgung sind innerhalb des Geltungsbereiches mindestens drei Überflurhydranten erforderlich. Deren Lage ist mit dem Stadtbrandinspektor abzustimmen.

#### 5. 110 kV-Freileitung

Über das Plangebiet verläuft eine 110-kV-Freileitung. Die innerhalb des im Plan dargestellten Sicherheitsstreifens vorgesehenen Baumaßnahmen und baulichen Nutzungen sind mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen (RWE) abzustimmen.

#### 6. Bundesautobahn A5

Von Werbe- oder Beleuchtungsanlagen darf keine Blendwirkung für den Verkehr der A 5 ausgehen.

LEGENDE (nach Flanzengesetzverordnung von 1990 - FlanzN 80, BGBl. 1991 I S. 58)		
---	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
—	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB § 23 Abs. 1-3 BauNVO
—	Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB
—	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB
—	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: private Parkfläche	§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten	§ 1 Abs. 4 BauNVO § 16 Abs. 5 BauNVO
—	Hauptversorgungsleitung oberirdisch, hier: 110 kV Freileitung mit Sicherungsstreifen	§ 9 Abs. 1 Nr.13 BauGB
—	Hauptversorgungsleitung unterirdisch, hier: Hauptabwasser- und Haupttrinkwasserleitung	§ 9 Abs. 1 Nr.13 BauGB
—	Private Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB
—	Öffentliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB
—	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB
—	Anpflanzen / Erhalten Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB
—	Anpflanzen / Erhalten Sträucher	§ 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB
—	Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr.25 BauGB
—	Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB
—	Ein- und Ausfahrtbereich	§ 9 Abs. 1 Nr.11 BauGB
—	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen Zugunsten Abwasserverb. Mittlere Bergstr. bzw. Wasserwerk der Stadt Bensheim	§ 9 Abs. 1 Nr.21 BauGB
—	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind	§ 9 Abs. 5 Nr.3 BauGB und Abs. 6 BauGB
—	extensive Frischwiese	
—	Hecke mit Krautsaum	

### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft

#### (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

Im Bereich des Grundstückes Gemarkung Bensheim-Feniheim, Flur 2, Nr. 346 sind als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen folgende Maßnahmen durchzuführen: Im Bereich des Grundstückes ist auf 17.650 m<sup>2</sup> eine extensiv genutzte Wiese anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Ansaat ist eine Kräuter-Gräser-Mischung fachgerecht aufzubringen. Zur Abmagerung der Fläche ist innerhalb der ersten drei Jahre die Wiese insgesamt viermal pro Jahr zu mähen, das anfallende Märgut ist abzutransportieren. Ab dem vierten Jahr ist nur noch zweimal, ab dem siebten Jahr ist nur noch einmal jährlich zu mähen, wobei die erste Mahd nach dem 15. Juni zu erfolgen hat, das Märgut ist ebenfalls abzutransportieren. Entlang der Nordwest-Grenze des Flurstückes ist entlang des Feldwegs eine 5-reihige Hecke (600 m<sup>2</sup>) mit einheimischen Sträuchern und Bäumen zu pflanzen und zu erhalten. Zwischen der Hecke und dem Feldweg ist ein 2 m breiter Kräutersaum zu entwickeln (250 m<sup>2</sup>). Auf diesem Streifen ist eine naturraumgerechte Wiesenansaat (Heuansaat) fachgerecht aufzubringen, die Fläche ist einmal im Jahr nach dem 31. August abzumähen, das Märgut ist abzuführen. Auf der Gesamtfläche dürfen weder Pflanzenschutzmittel verwendet werden noch darf die Fläche in irgendeiner Art gedüngt werden.

Kenn-ziffer	Art der baulichen Nutzung	Bauweise	Maß der baulichen Nutzung	max. Höhe der baulichen Anlagen <sup>1)</sup>				
			Zahl der Vollgeschosse	GRZ	GFZ	GR <sup>2)</sup>	BM	
A	SO Sondergebiet Bau- und Gartenmarkt (§ 11 BauNVO)	abweichend <sup>3)</sup>	II	-	-	15400m <sup>2</sup>	18400m <sup>2</sup>	14,00 m
B	MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)	abweichend <sup>3)</sup>	II	0,4	0,8	-	-	14,00 m
C	GE Eingeschr. Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	abweichend <sup>3)</sup>	II	0,4	0,8	-	-	14,00 m

- Es gilt offene Bauweise, abweichend hiervon sind Baukörperhöhen über 50 m zulässig.
- Es gilt offene Bauweise, abweichend hiervon ist einseitige Grenzbebauung unter Beachtung der Bestimmungen der HBO zulässig.
- Lager- und Verkaufsfreiflächen sind in die GR einzurechnen. Diese darf durch die vorgenannten Anlagen um bis zu 50% überschritten werden
- Gemessen über anstehendem natürlichen Gelände

## Ausgleichsfläche

M 1:2000

Gemarkung Bensheim-Fehlheim, Flur 2, Nr. 346



Der Bebauungsplan besteht aus: 1 Blatt Plan im Maßstab 1:1000 mit textlichen Festsetzungen

## PLANVERFAHREN

Aufstellung: Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 17. NOV. 1997 gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Der Magistrat der Stadt Bensheim

Beteiligungsverfahren: Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 1. AUG. 1997 bis zum 8. SEP. 1997 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs.2 BauGB)

Der Magistrat der Stadt Bensheim

Beschluß: Nach Prüfung der fristgemäß eingegangenen Anregungen und Bedenken wurde der Bebauungsplan am 17. NOV. 1997 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der Magistrat der Stadt Bensheim

Anzeige: Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BauGB dem Regierungspräsidenten angezeigt. Der Bebauungsplan tritt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung nach § 11 Abs.3 BauGB in Kraft.

Regierungspräsident Darmstadt

Der Magistrat der Stadt Bensheim

## RECHTSGRUNDLAGEN

des Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), zuletzt geändert durch Art.1 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I, S.883) zuletzt geändert durch Art.5 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466) in Verbindung mit dem Hessischen Naturschutzgesetz (HNatSchG) vom 19. September 1980 (GVBl. I, S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I, S. 775)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 127), zuletzt durch Art.3 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
- die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I, S. 816)
- die Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 01. Juni 1994 (GVBl. I, S. 476, 566)

## STADT BENSHEIM

## BEBAUUNGSPLAN BERLINER RING SÜDLICH BADESEE mit integriertem Landschaftsplan

MAß: 1:1000 DATUM: 10. Nov. 1997 GEZ.: Schw/ens

PROJ.NR.: 258 BLATT/FORMA: B1/A0

GEA.: 006-31-002-2975-004-W42-00

SARTORIUS + PARTNER

PLANUNGS- UND INGENIEURBÜRO

Fehlheimer Str. 59 64625 Bensheim Tel.: 06251/1085-0 Fax: 06251/1085-10